

Neu im Vereinsvorstand – Was nun?

Seminar des Lahn-Dill-Kreises
für Vereinsvorstände

10.11.2009 in Wetzlar

Themenüberblick

- Rechtlicher Rahmen der Vorstandstätigkeit
- Wesentliche Aufgaben/Betätigungsfelder/
Pflichten des Vereinsvorstands
- Haftung des Vorstandsmitglieds
- Versicherungsfragen
- Vergütung/Aufwandsentschädigung

Rechtlicher Rahmen

- §§ 26 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
- Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; Umfang Vertretungsmacht durch Satzung beschränkbar
- Bestellung durch Mitgliederversammlung (Wahl)
- Beschlußfassung nach Mehrheitsprinzip
- Geschäftsführung entsprechend Auftragsrecht (§§ 662 ff. BGB)

Wesentliche Vorstands-Aufgaben, -Betätigungsfelder, -Pflichten

- Abgrenzung zur **Mitgliederversammlung** (§ 32 BGB)
 - Zuständigkeit MV, wenn andere Organe Angelegenheit nicht regeln dürfen oder können
 - „Allzuständigkeit, Auffangzuständigkeit, Kompetenz-Kompetenz“
 - Ausnahme: Satzung weist anderem Organ (Vorstand) Aufgabe konkret zu
 - Zuständigkeit MV meist lt. Satzung für gewisse zentrale Aufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand obliegen

Wesentliche Vorstands-Aufgaben, -Betätigungsfelder, -Pflichten

- wenn Satzung nichts anderes bestimmt: Vorstand führt laufende Geschäfte des Vereins entsprechend Auftragsrecht
- laufende Geschäfte = übliche Aufgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit und der Satzung (Geschäftsführung)
- z.B. Einberufung MV, Ausführung Beschlüsse MV, Mitgliederverwaltung

Wesentliche Vorstands-Aufgaben, -Betätigungsfelder, -Pflichten

- Vorstand oder Mitgliederversammlung?
Entscheidungskriterien:
 - Satzungsregelung prüfen (z.B. finanzielle Höchstgrenzen)
 - Bedeutung/Einmaligkeit der Sache
 - im Zweifel: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Wesentliche Vorstands-Aufgaben, -Betätigungsfelder, -Pflichten

- Repräsentation des Vereins
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Vereins gemäß Satzungszweck
- Beachtung hierbei insbesondere des Spenden- und Steuerrechts

Spende im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts

- freiwilliges Vermögensopfer
- ohne Gegenleistung,
keine Gegenseitigkeit,
kein Leistungsaustausch
- tatsächlicher Geldfluß
- korrekte Zuwendungsbescheinigung auf
amtlichem Vordruck
- satzungsgemäße Verwendung

Spendenarten

- **Geldspende**
- **Aufwandsspende**
 - Einräumung Erstattungsanspruch gem. Satzung bzw. Beschluß Vorstand oder MV (Anspruch vor Aufwand)
 - Verzicht auf Aufwandserstattung
 - Leistungsfähigkeit des Vereins
- **Sachspende**
 - Wertermittlung oft problematisch

Tipps:

- wenn möglich Aufwands- und vor allem Sachspenden (insbes. bei gebrauchten Sachen) meiden und tatsächlichen Geldfluß sicherstellen
- Kleinspendenregelung bis € 200 nutzen (Zuwendungsnachweis in Form des Überweisungsträgers)

Spendenhaftung

- vorrangig haftet Verein bei Verstoß gegen Spendenrecht (z.B. Spendenbescheinigung für „Spende“ außerhalb gemeinnützigen Bereichs, keine Leistungsfähigkeit bei Aufwandsspende)
- nachrangige Haftung des Ausstellers
- Haftung in Höhe von 30% des bescheinigten Betrages für entgangene EinkommenSt und 15% für GewerbeSt

Sponsoring

- der Förderer erwartet für seine Zuwendung eine Gegenleistung
 - z.B. Unterstützung seiner Marketingziele, Gelegenheit zur Selbstdarstellung auf einem Vereinsfest, Mitwirkung an einer Werbemaßnahme des Förderers
- keine Spende, sondern Einnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Kein Sponsoring ...

- ist der bloße Hinweis auf die Zuwendung (z.B. auf der Homepage), also das „Dankeschön“
 - auch mit Verwendung des Emblems oder Logos, jedoch ohne besondere Hervorhebung
 - Abgrenzungsprobleme!

Steuerrecht – einige Grundbegriffe

- zahlreiche Ausnahmen und Sonderregelungen zu beachten!
- **ideeller Bereich** (Beiträge, Spenden steuerfrei)
- **Vermögensverwaltung** (z.B. Verpachtung von Bandenwerbung oder Gaststätte, längerfristige Vermietung von Räumen/ Einrichtungen; Miete/Pacht steuerfrei, Umsatzsteuer fällt u.U. an)

Steuerrecht – einige Grundbegriffe

- **Zweckbetrieb** (wirtschaftliche Betätigung zur Verwirklichung Vereinszwecke; z.B. Konzert Gesangverein, Sitzung Karnevalsverein; Einnahmen steuerfrei, aber nicht aus Verkauf Speisen, Getränke oder Werbung; Umsatzsteuer u.U. möglich)
- Sonderregelung Zweckbetrieb
„**Sportveranstaltung**“ (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Bruttoeinnahme über € 35.000)

Steuerrecht – einige Grundbegriffe

- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
 - jede Tätigkeit, die selbständig und nachhaltig auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet ist, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht
- „Nebenzweckprivileg“
- Umsatzsteuergrenze: über € 17.500 brutto
- Körperschaft-/Gewerbesteuer: über € 35.000 brutto, Freibeträge: € 5000

Datenschutzbeauftragter

- ist von Verein/Organisation schriftlich zu bestellen, wenn *in der Regel* **mehr** als **9** Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** werden
- mit DV beschäftigte Personen?
 - ➔ jeder, der im Auftrag des Vereins regelmässig an oder mit der EDV-gestützten Verwaltung arbeitet
 - ➔ auch im ehrenamtlichen Auftragsverhältnis zum Verein
 - ➔ Vorstand, Abteilungsleiter, Webmaster, Übungsleiter (!), Schreibkräfte (!)

Persönliche Haftung

§ 31 a Absatz 1 BGB

- Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500,00 € nicht übersteigt,

haftet dem **Verein** für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber **Mitgliedern** des Vereins.

Persönliche Haftung

§ 31 a Absatz 2 BGB

- Ist ein Vorstand nach Abs. 1 Satz 1 **einem anderen** zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet,

so kann er von **dem Verein** die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Persönliche Haftung

- **Vorsatz:** Wissen und Wollen der Schädigung; auch wenn keine Absicht, aber bewußte Inkaufnahme einer absehbaren Schädigung („na wenn schon!“)
- **grobe Fahrlässigkeit:** Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt in besonders gravierendem Maße, wie es unter keinen Umständen vorkommen darf
- **einfache Fahrlässigkeit:** fehlerhaftes Verhalten, wie es aber jedem einmal unterlaufen kann

Persönliche Haftung

- auch für Pflichtverletzung im steuerlichen oder Sozialversicherungsbereich
- Gesamtverantwortung Vorstandsmitglieder
 - Ausnahme: eindeutige Geschäfts- und Aufgabenverteilungspläne; Zuweisung von Kernaufgaben in der Satzung
- strafrechtliche Verantwortung

Haftpflichtversicherung

- versichert auch ehrenamtliche, gemeinwohlorientiert Tätige in Vereinen und Organisationen gegen fahrlässige Schädigung an Rechtsgütern Dritter
 - Achtung! Verantwortliche Tätigkeiten in Vereinsämtern mit Weisungsrechten (Vorstand, satzungsgemäße Führungsposition) je nach persönlichem Versicherungsvertrag möglw. nicht versichert
 - sorgfältige Vertragsprüfung!

Haftpflichtversicherung über Dachverband, z.B.

- Sportversicherung des Landessportbundes Hessen
- Rahmenversicherungsvertrag des Deutschen Chorverbandes,
- des Hessischen Musikverbandes
- oder des Landesfeuerwehrverbandes Hessen (Florianvertrag)

Haftpflichtversicherung

Vermögensschadenhaftpflicht

- schützt Vorstandsmitglieder oder Inhaber satzungsgemässer Führungsämter bei fahrlässiger Herbeiführung eines Vermögensschadens (rein finanzieller Schaden) des Vereins
- Beispiel: Kassenswart versäumt Frist Abgabe Förderantrag
- Nachteil: oft hohe Prämien, meist nach Mitgliederzahl bemessen
→ sorgfältige Prüfung, ob notwendig

Ehrenamtsversicherung in Hessen

- Ausfall-/Subsidiärversicherung: greift ein, wenn keine andere gesetzliche oder private Versicherung besteht
- versichert sind hessische Bürger/innen bei freiwilligem, gemeinwohlorientiertem ehrenamtlichen Engagement

Ehrenamtsversicherung- Leistungen

- Haftpflichtversicherung
 - Versicherungssumme höchstens € 2 Mio. für Personen und Sachschäden bei € 500,- SB
- Unfallversicherung
 - Invalidität bis € 150.000
 - Todesfall bis € 10.000
 - Bergungskosten bis € 5.000

Ehrenamtsversicherung

- Grundlage ist Rahmenvertrag Land Hessen mit Sparkassenversicherung
- Nähere Informationen: Homepage Landesehrenamtsagentur unter:
[www.gemeinsam-aktiv.de /
versicherungsschutz](http://www.gemeinsam-aktiv.de/versicherungsschutz)

Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder gemeinnütziger Vereine

- Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen)
- Pauschaler Aufwandsersatz = Tätigkeitsvergütung von € 500/Jahr (Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 a EStG)
 - ausdrückliche Gestattung durch Satzung
 - Satzungsänderung bis 31.12.2010
- Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Vereins!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- **Malte Jörg Uffeln, Gründau**
Tel.: 0 60 51 – 1 89 79
E-Mail: ra-uffeln@t-online.de
Internet: www.kanzlei-uffeln.de
- **Dr. Frank Weller, Asslar**
Tel.: 0 64 41 – 30 99 70
E-Mail: weller@recht-in-asslar.de
Internet: www.recht-in-asslar.com